

Avangard Malz AG Gelsenkirchen

Testatsexemplar
Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2022

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“ beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung gemäß § 325 HGB verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. der diesbezüglich erteilte Vermerk bestimmt.



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Avangard Malz AG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Avangard Malz AG, Gelsenkirchen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Avangard Malz AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ▶ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- ▶ vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- ▶ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- ▶ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, 21. Juli 2023

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Breh
Wirtschaftsprüfer

Krämer
Wirtschaftsprüfer



Avangard Malz AG, Gelsenkirchen
Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR	Passiva	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	4.050.000,00	4.050.000,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	46.523,00	38.896,00	II. Gewinnrücklagen		
2. Geschäfts- oder Firmenwert	1,00	1,00	Gesetzliche Rücklage	405.000,00	405.000,00
	<u>46.524,00</u>	<u>38.897,00</u>	III. Bilanzgewinn	53.954.680,88	42.939.563,27
II. Sachanlagen				<u>58.409.680,88</u>	<u>47.394.563,27</u>
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	20.410.073,72	21.384.982,72	B. Rückstellungen		
2. Technische Anlagen und Maschinen	15.893.667,00	19.443.622,00	1. Steuerrückstellungen	2.318.506,50	151.281,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	804.792,00	756.801,00	2. Sonstige Rückstellungen	1.895.242,56	1.636.139,52
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	131.621,45	52.685,52		<u>4.213.749,06</u>	<u>1.787.420,52</u>
	<u>37.240.154,17</u>	<u>41.638.091,24</u>	C. Verbindlichkeiten		
III. Finanzanlagen			1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	4.806.752,04	2.499.578,00
Wertpapiere des Anlagevermögens	2.899.825,40	0,00	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
	<u>40.186.503,57</u>	<u>41.676.988,24</u>	EUR 4.806.752,04 (Vj. EUR 2.499.578,00)		
B. Umlaufvermögen			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.363.117,33	5.228.970,57
I. Vorräte			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	25.475.149,75	15.194.686,18	EUR 5.363.117,33 (Vj. EUR 5.228.970,57)		
2. Unfertige Erzeugnisse	2.983.794,74	2.152.176,95	3. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel	9.709.856,78	9.638.606,78
3. Fertige Erzeugnisse	7.269.111,17	7.759.734,67	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
4. geleistete Anzahlungen	1.417.053,81	0,00	EUR 3.577.315,57 (Vj. EUR 507.295,10)		
	<u>37.145.109,47</u>	<u>25.106.597,80</u>	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			EUR 6.132.541,21 (Vj. EUR 9.131.311,68)	37.881.890,05	22.401.206,03
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	23.605.035,59	19.132.266,35	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	43.711,84	270.225,16	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.292.463,71	2.122.530,64	EUR 32.298.841,01 (Vj. EUR 12.319.784,78)		
	<u>25.941.211,14</u>	<u>21.525.022,15</u>	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	19.436.658,78	2.697.325,63	EUR 5.583.049,04 (Vj. EUR 10.081.421,25)	1.240.313,72	986.768,74
	<u>82.522.979,39</u>	<u>49.328.945,58</u>	5. Sonstige Verbindlichkeiten		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	67.861,15	49.369,34	davon aus Steuern EUR 1.143.066,45 (Vj. EUR 852.136,55)		
	<u>122.777.344,11</u>	<u>91.055.303,16</u>	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		
			EUR 8.997,08 (Vj. EUR 11.421,48)	59.001.929,92	40.755.130,12
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
			EUR 1.239.710,49 (Vj. EUR 986.166,47)		
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
			EUR 603,23 (Vj. EUR 602,67)	19.984,25	11.189,25
			D. Rechnungsabgrenzungsposten		
			E. Passive latente Steuern	1.132.000,00	1.107.000,00
				<u>122.777.344,11</u>	<u>91.055.303,16</u>

Avangard Malz AG, Gelsenkirchen
Gewinn- und Verlustrechnung für 2022

	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse	204.395.538,50	161.511.095,21
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	340.994,29	711.192,51
3. Sonstige betriebliche Erträge davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 1.318.464,15 (Vj. EUR 295.552,08)	12.242.730,18	6.746.823,32
	<u>216.979.262,97</u>	<u>168.969.111,04</u>
4. Materialaufwand Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	159.185.936,68	124.077.764,37
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	7.796.321,08	7.447.424,50
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	1.328.603,72	1.346.929,00
davon für Altersversorgung EUR 15.610,23 (Vj. EUR 16.493,98)		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.058.222,03	5.406.169,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 1.393.999,47 (Vj. EUR 153.568,54)	27.243.361,13	19.918.547,90
	<u>200.612.444,64</u>	<u>158.196.834,77</u>
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	13.844,93	0,00
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	63.928,28	5.918,93
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 238.819,19 (Vj. EUR 149.987,25) davon Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 96,00 (Vj. EUR 459,00)	330.951,85	247.375,63
	<u>-253.178,64</u>	<u>-241.456,70</u>
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag davon Aufwand aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern EUR 25.000,00 (Vj. EUR 56.000,00)	5.061.964,77	3.292.772,76
12. Ergebnis nach Steuern	11.051.674,92	7.238.046,81
13. Sonstige Steuern	36.557,31	36.334,31
14. Jahresüberschuss	11.015.117,61	7.201.712,50
15. Gewinnvortrag	42.939.563,27	35.737.850,77
16. Bilanzgewinn	<u>53.954.680,88</u>	<u>42.939.563,27</u>

Anhang zum 31. Dezember 2022

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Avangard Malz AG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Aktiengesetzes zu beachten.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine große Kapitalgesellschaft.

2. Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Avangard Malz AG

Firmensitz laut Registergericht: Gelsenkirchen

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Gelsenkirchen

Register-Nr.: HRB 9442

3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3.1 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Entgeltlich erworbene **immaterielle Anlagewerte** wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear und degressiv (Steuerbilanz) vorgenommen.

Primär wird einheitlich in der Handels- und Steuerbilanz die AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig "Brauereien und Mälzereien" angewendet, nach der der Großteil der Anlagegüter über eine Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben wird.

Avangard Malz AG, 45881 Gelsenkirchen

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens von mehr als EUR 250 bis zu einem Wert von EUR 1.000 wurden im Jahr des Zugangs aktiviert und planmäßig abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Nettoanschaffungskosten geringer EUR 250 werden als Betriebsausgaben erfasst.

Die **Vorräte** wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Die Werte der Bestände werden mit Hilfe der Durchschnittsmethode unter Beachtung des Niederstwertprinzips ermittelt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt. Für bestimmte Lagerteile der Hilfs- und Betriebsstoffe (Magazinteile, Flüssigstoffe, etc.) ist ein Festwert gem. § 240 Abs. 3 HGB gebildet worden. Dieser wurde turnusmäßig nach körperlicher Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag 31.12.2022 angepasst.

Die **Rohstoffe** wurden zu gewogenen durchschnittlichen Einstandspreisen ermittelt, sofern die Börsen- oder Marktpreisen am Stichtag niedriger waren, wurde zu diesen bewertet.

Die **unfertigen und fertigen Erzeugnisse** sind auf der Basis von Einzelkalkulationen, die auf aktuellen Betriebsabrechnungen beruhen, zu Herstellungskosten bewertet, wobei neben den direkt zurechenbaren Materialeinzelkosten, Fertigungslöhnen und Sondereinzelkosten der Fertigung auch angemessene Teile der Fertigungs- und Materialgemeinkosten sowie Abschreibungen berücksichtigt werden. Bei unfertigen und fertigen Erzeugnissen wurden Fremdkapitalzinsen nicht in die Herstellungskosten einbezogen. Kosten der allgemeinen Verwaltung wurden nicht aktiviert. Es wurde verlustfrei bewertet, das heißt zur Gewährleistung der verlustfreien Bewertung wurden im Rahmen retrograder Kontrollrechnungen von den voraussichtlichen Verkaufspreisen Abschläge für noch anfallende Kosten vorgenommen.

Geleistete Anzahlungen auf Vorräte wurden zu Anschaffungskosten von Gerstenlieferungen angesetzt.

Den Vorräten zugeordnete unentgeltlich erworbene **Emissionsberechtigungen** sind mit dem Erinnerungswert von 1 EUR angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet. Dem Ausfallrisiko wird durch ausreichend bemessene, individuell und pauschal ermittelte Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Die **Steuererstattungsansprüche** beinhalten die noch nicht veranlagten Steuern (346 TEUR, i. Vj. 344 TEUR).

Liquide Mittel wurden zum Nennwert angesetzt.

Avangard Malz AG, 45881 Gelsenkirchen

Der **Rechnungsabgrenzungsposten** enthält Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die zu Aufwendungen in kommenden Perioden führen.

Die **Steuerrückstellungen** beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern (2.319 TEUR, i. Vj. 151 TEUR).

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt zum Erfüllungsbetrag, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die Verpflichtung zur Abgabe von unentgeltlich erworbenen **Emissionsberechtigungen** (1 EUR) ist mit dem Erinnerungswert von 1 EUR angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** wurde anteilig für Zahlungseingänge aus dem BAFA-Förderprogramm „Elektromobilität“ gebildet.

Verrechnete **passive latente Steuern** wurden aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen und Schulden und ihren steuerlichen Wertansätzen mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet. Aktive und passive Steuerlatenzen wurden verrechnet ausgewiesen.

Der Jahresabschluss enthält auf **fremde Währung** lautende Sachverhalte, die in Euro umgerechnet wurden. Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung sind mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Soweit der Kurs am Tage des Geschäftsvorfalles bei Forderungen darunter bzw. bei Verbindlichkeiten darüber lag, ist dieser angesetzt. Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr wurden mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet.

3.2 Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Ein Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit wesentlicher Auswirkung gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

4. Angaben zur Bilanz

4.1 Mitzugehörigkeitsvermerke

Einzelne Sachverhalte können im vorliegenden Gliederungsschema mehreren Bilanzposten zugeordnet werden. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wird dazu folgende Erläuterung gegeben:

Die Mitzugehörigkeitsvermerke betreffen folgende Posten und Sachverhalte:

Forderungen gegen verbundene Unternehmen in der Bilanz mit 44 TEUR (i. Vj. 270 TEUR). Darin enthalten:

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 0 TEUR (i. Vj. 7 TEUR)
- Guthaben bei einem Kreditinstitut in Höhe von 44 TEUR (i. Vj. 263 TEUR)

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in der Bilanz mit 37.882 TEUR (i. Vj. 22.401 TEUR). Darin enthalten:

- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 0 TEUR (i. Vj. 538 TEUR)
- sonstige Verbindlichkeiten aus Darlehen des Gesellschafters 27.502 TEUR (i. Vj. 21.716 TEUR)
- sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 10.380 TEUR (i. Vj. 147 TEUR)

4.2 Anlagespiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte ist für das Anlagevermögen aus dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagespiegel zu entnehmen.

ANHANG zum 31.12.2022
Avangard Malz AG, 45881 Gelsenkirchen

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umb- chungen	31.12.2022	01.01.2022	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	576.123,87	32.539,10	1.990,00	0,00	606.672,97	537.227,87	24.911,10	1.989,00	560.149,97	46.523,00	38.896,00
2. Geschäfts- oder Firmenwert	59.460,00	0,00	0,00	0,00	59.460,00	59.459,00	0,00	0,00	59.459,00	1,00	1,00
	<u>635.583,87</u>	<u>32.539,10</u>	<u>1.990,00</u>	<u>0,00</u>	<u>666.132,97</u>	<u>596.686,87</u>	<u>24.911,10</u>	<u>1.989,00</u>	<u>619.608,97</u>	<u>46.524,00</u>	<u>38.897,00</u>
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	40.027.018,04	90.866,33	0,00	0,00	40.117.884,37	18.642.035,32	1.065.775,33	0,00	19.707.810,65	20.410.073,72	21.384.982,72
2. Technische Anlagen und Maschinen	91.228.709,59	223.634,29	157.954,81	29.021,89	91.323.410,96	71.785.087,59	3.802.601,18	157.944,81	75.429.743,96	15.893.667,00	19.443.622,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaus- stattung	2.880.209,94	214.459,42	152.287,53	0,00	2.942.381,83	2.123.408,94	164.934,42	150.753,53	2.137.589,83	804.792,00	756.801,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	52.685,52	125.813,37	17.855,55	-29.021,89	131.621,45	0,00	0,00	0,00	0,00	131.621,45	52.685,52
	<u>134.188.623,09</u>	<u>654.773,41</u>	<u>328.097,89</u>	<u>0,00</u>	<u>134.515.298,61</u>	<u>92.550.531,85</u>	<u>5.033.310,93</u>	<u>308.698,34</u>	<u>97.275.144,44</u>	<u>37.240.154,17</u>	<u>41.638.091,24</u>
III. Finanzanlagen											
Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	2.899.825,40	0,00	0,00	2.899.825,40	0,00	0,00	0,00	0,00	2.899.825,40	0,00
	<u>0,00</u>	<u>2.899.825,40</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.899.825,40</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.899.825,40</u>	<u>0,00</u>
	<u>134.824.206,96</u>	<u>3.587.137,91</u>	<u>330.087,89</u>	<u>0,00</u>	<u>138.081.256,98</u>	<u>93.147.218,72</u>	<u>5.058.222,03</u>	<u>310.687,34</u>	<u>97.894.753,41</u>	<u>40.186.503,57</u>	<u>41.676.988,24</u>

Avangard Malz AG, 45881 Gelsenkirchen

4.3 Abschreibung auf Geschäfts- oder Firmenwert

Der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert in Höhe von 59 TEUR wurde zum 31. Dezember 2006 aktiviert. Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurden 8 Jahre für die planmäßige Verteilung des Restbuchwertes festgelegt. Der Restbuchwert beläuft sich seit dem 31. Dezember 2014 auf 1 EUR.

4.4 Finanzinstrumente

Die Finanzanlagen enthalten im Dezember 2022 erworbene Finanzinstrumente, bei denen auf eine außerplanmäßige Abschreibung verzichtet wurde, da die Absicht besteht, die Wertpapiere bis zur Endfälligkeit zu halten und daher die Wertminderung als nicht von Dauer angesehen wird.

Im Einzelnen sind folgende Finanzinstrumente betroffen:

	Nominalwert EUR	Zeitwert EUR	Buchwert EUR
Rentenwerte	3.100.000,00	2.837.508,00	2.899.825,40

4.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Zum Stichtag 31.12.2021 wurde ein Erstattungsanspruch nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) für den im Geschäftsjahr 2021 gezahlten CO₂-Preis unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlages in Höhe von 322 TEUR aktiviert. Der Entlastungsantrag wurde im Folgejahr zum 30. Juni 2022 gestellt. Die beihilferechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission ist zum Stichtag 31.12.2022 noch nicht erteilt. Daher handelt es sich auch zum Stichtag 31.12.2022 hierbei um einen Vermögensgegenstand, der erst nach dem Stichtag rechtlich entsteht.

4.6 Angaben über die Gattung der Aktien

Das Grundkapital von Avangard Malz AG in Höhe von 4.050.000,- EUR ist eingeteilt in 405.000 Aktien zum Nennbetrag von je 10,- EUR:

- 5.000 Aktien zu je 10,- EUR (Mindestgrundkapital nach § 7 AktG, 50 TEUR)
- 200.000 Aktien zum Nennbetrag von je 10,- EUR (Eintragung in das Handelsregister am 23. März 2010)
- 200.000 Aktien zum Nennbetrag von je 10,- EUR (Eintragung in das Handelsregister am 17. August 2012)

Es handelt sich um Namensaktien.

Herr Kirill V. Minovalov hält als Alleinaktionär im Sinne der §§ 20, 42 AktG eine Mehrheitsbeteiligung nach § 16 Abs. 1 AktG (Mehrheit der Anteile und Mehrheit der Stimmrechte).

4.7 Zusätzliche Angaben zu den Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen betragen seit dem 31. Dezember 2015 unverändert 405.000,00 EUR.

4.8 Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Im Posten sonstige Rückstellungen sind im Wesentlichen Rückstellungen für Personalaufwendungen (Urlaub, Überstunden, Bonus, Sonderzahlungen; 772 TEUR), nachkommende Rechnungen und zu erteilende Gutschriften (353 TEUR), Abgabeverpflichtung für Emissionszertifikate (494 TEUR) sowie für Jahresabschluss- und Prüfungskosten (129 TEUR) enthalten.

4.9 Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit > 5 Jahre und der Sicherungsrechte

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt 4.720.322,57 EUR (Vorjahr: 0 EUR), davon entfallen auf Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen 4.720.322,57 EUR (Vorjahr: 0 EUR).

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Sicherungsrechte der in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten:

Art der Verbindlichkeit	Verbindlichkeiten	
	Gesamtbetrag Betrag EUR	Sicherung Vermerk Betrag EUR
erhaltene Anzahlungen	4.806.752,04	0,00
aus Lieferungen und Leistungen	5.363.117,33	5.363.117,33 1)
aus der Annahme und Ausstellung von Wechseln	9.709.856,78	0,00 0)
gegenüber verbundenen Unternehmen	37.881.890,05	0,00 0)
sonstige Verbindlichkeiten	1.240.313,72	0,00
davon aus Steuern	1.143.066,45	0,00
davon im Rahmen sozialer Sicherheit	8.997,08	0,00
Summe	<u>59.001.929,92</u>	<u>5.363.117,33</u>

Die Nummern der Sicherungsvermerke bedeuten:

- 0) keine Sicherung der Wechsel sowie kurzfristigen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
- 1) übliche Eigentumsvorbehalte

4.10 Latente Steuern

Für die Ermittlung latenter Steuern aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden diese mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung nicht abgezinst. Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet ausgewiesen.

Die latenten Steuern beruhen im Wesentlichen auf nachfolgenden Differenzen:

- Vornahme von Sonderabschreibungen gem. § 7g EStG, degressiven Abschreibungen sowie Übertragung der stillen Reserven auf die Ersatzinvestition ausschließlich in der Steuerbilanz 1.185 TEUR (passive latente Steuern)
- Verlustfreie Bewertung der Fertigerzeugnisse, 17 TEUR (aktive latente Steuern)
- Berechnung der Urlaubs- und Überstundenrückstellung für die Handelsbilanz auf Basis der tatsächlichen anstelle der regulären Arbeitstage, 34 TEUR (aktive latente Steuern)

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt unverändert mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz in Höhe von 31,6 % (bis Gj. 2017: 31,0 %).

Von der Möglichkeit, einen Aktivposten für latente Steuererträge zu bilden, wurde nicht Gebrauch gemacht. Bei den passiven latenten Steuern handelt es sich um eine Saldogröße.

Der Saldo der latenten Steuern am Ende des Geschäftsjahres beträgt 1.132 TEUR.

Im Laufe des Geschäftsjahres gab es folgende Änderungen am Saldo der passiven latenten Steuern: 25 TEUR

Überleitungsrechnung (saldierte latente Steuern):

	<u>Berichtsjahr</u> <u>TEUR</u>
Latente passive Steuern am 1.1.2022	1.107
Rückgang der aktiven latenten Steuern (betr. Geschäfts- oder Firmenwert, Rückstellungen)	+ 40
Rückgang der passiven latenten Steuern (betr. Sachanlagen)	./ . 15
	<hr/>
Latente passive Steuern am 31.12.2022	<u>1.132</u>

Avangard Malz AG, 45881 Gelsenkirchen

Überleitungsrechnung (Ertragsteueraufwand):

	Berichtsjahr
	TEUR
Ergebnis vor Ertragsteuern (Handelsbilanz)	16.077
Zu erwartender Steueraufwand zu 31,6 %	5.080
+ Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen/ Kürzungen	0
außerbilanzielle Korrekturen (nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, etc.)	0
Sonstiges	./ 18
Ausgewiesener Ertragsteueraufwand	5.062

4.11 Nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen / Außerbilanzielle Geschäfte

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von 175 TEUR sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet-, Leasing- und Versicherungsbeiträgen. Davon sind im Geschäftsjahr 2023 133 TEUR fällig. Die Miet- und Leasingverträge wurden aus Gründen der risikofreien Finanzierung abgeschlossen.

Aus den Wechseln entstehen noch Zinsbelastungen in Höhe von insgesamt 71 TEUR, davon sind im Geschäftsjahr 2023 46 TEUR fällig.

Für Konnossementgarantien des Geschäftsjahres 2021 sind verpfändete Guthaben in Höhe von 411 TEUR hinterlegt. Das Verfalldatum der Konnossementgarantien ist der 17. Juli 2023.

5. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

5.1 Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse werden gemäß § 285 Nr. 4 HGB wie folgt aufgegliedert:

Tätigkeitsbereich	2022	2021
	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse Gerstenmalz	172.974	133.066
Umsatzerlöse Gersten-/Weizenverkauf	8.895	12.032
sonstige Umsatzerlöse der operativen Geschäftstätigkeit (i. W. Keime, Sortiergerste bzw. -weizen)	15.268	8.345
Umsatzerlöse Weizenmalz	7.010	7.819
Übrige Umsatzerlöse	249	249
	<u>204.396</u>	<u>161.511</u>

Avangard Malz AG, 45881 Gelsenkirchen

Geographisch bestimmter Markt	2022 TEUR	2021 TEUR
Umsatzerlöse Inland	95.978	86.595
Umsatzerlöse EU-Mitgliedstaaten	18.714	14.986
Umsatzerlöse Drittland	89.704	59.930
	<u>204.396</u>	<u>161.511</u>

5.2 Erläuterung der periodenfremden Erträge

In der Erfolgsrechnung sind periodenfremde Erträge in Höhe von 80 TEUR enthalten.

Die Erträge wurden im Posten sonstige betriebliche Erträge erfasst. Sie betreffen unter anderem Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (36 TEUR) sowie erhaltene Gutschriften für vorherige Geschäftsjahre (41 TEUR).

5.3 Erläuterung der periodenfremden Aufwendungen

In der Erfolgsrechnung sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 88 TEUR enthalten.

Die Aufwendungen betreffen im Wesentlichen den Posten sonstige betriebliche Aufwendungen und entfallen hauptsächlich auf nachkommende Rechnungen für das Geschäftsjahr 2021 (67 TEUR).

5.4 Angaben in Fortführung des Jahresergebnisses

In Fortführung des Jahresergebnisses erfolgt die nachfolgende Darstellung:

Posten der Ergebnisverwendung	2022 EUR	2021 EUR
Jahresüberschuss	11.015.117,61	7.201.712,50
+ Gewinnvortrag	<u>42.939.563,27</u>	<u>35.737.850,77</u>
= Bilanzgewinn	<u>53.954.680,88</u>	<u>42.939.563,27</u>

6. Sonstige Angaben

6.1 Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die nachfolgenden Arbeitnehmergruppen waren während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigt:

Arbeitnehmergruppen	Zahl
gewerbliche Arbeiter, Vollzeit	76
gewerbliche Arbeiter, Teilzeit	3
Angestellte, Vollzeit	32
Angestellte, Teilzeit	10
Minijob	<u>14</u>
Die Gesamtzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer	135
vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter	108
teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter	27

6.2 Namen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Mitglied des Vorstandes ist und war im abgelaufenen Geschäftsjahr:

Herr Thomas Druivenga, Gelsenkirchen, Vorstand der Avangard Malz AG

Herrn Thomas Druivenga ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

Dem Aufsichtsrat gehören folgende Personen an:

Herr Kirill Minovalov, Moskau/Russ. Föderation; - Aufsichtsratsvorsitzender	Präsident "Avangard" Joint Stock BANK, Moskau
Herr Sergey Nikolaev, Moskau/Russ. Föderation; - stv. Aufsichtsratsvorsitzender	stv. Vorstandsvorsitzender "Avangard" Joint Stock BANK, Moskau
Herr Vladimir Dzhangirov, Moskau/Russ. Föderation;	Vizepräsident "Avangard" Joint Stock BANK, Moskau

Der Aufsichtsrat enthält keine Bezüge für seine Tätigkeit. Auf die Angaben über die Gesamtbezüge des Geschäftsführungsorgans wird gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

6.3 Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Laufe des Geschäftsjahres führte das Unternehmen die folgenden Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen durch:

- 1) Transaktionen mit einem zu den verbundenen Unternehmen gehörenden Kreditinstitut, ansässig in Moskau/Russ. Föderation:
 - Führung von Girokonten (EUR/USD), per 31.12.2022 Saldo in Höhe von 44 TEUR
 - Tilgung von einem kurzfristigen Darlehen im Geschäftsjahr 2022 (538 TEUR); Kreditverbindlichkeit per 31.12.2022 in Höhe von 0 TEUR
 - Zinsaufwand im Zusammenhang mit der Aufnahme von kurzfristigen Darlehen im Geschäftsjahr 2022, gesamt 0,2 TEUR
 - Durchführung wesentlicher Finanztransaktionen bis zur Verhängung der EU Sanktionen im März 2022 (Ausschluss aus Banken-Netzwerk SWIFT)
 - Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit Wirkung vom 1.1.2010 bis zum 31.12.2016, Aufwand Geschäftsjahr 2022 in Höhe von 0 TEUR, Restverbindlichkeit aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag per 31.12.2022 in Höhe von 147 TEUR

- 2) Kreditverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen:
 - Tilgung der Teilsumme eines Darlehens in Höhe von insgesamt 1,6 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2022
 - Aufnahme von 8 kurz- und mittelfristigen Darlehen in Höhe von 7,5 Mio. EUR sowie 5,6 Mio. USD im Geschäftsjahr 2022
 - Aufnahme eines langfristigen Darlehens in Höhe von 5 Mio. USD im Geschäftsjahr 2022
 - die Verzinsung der Kreditverbindlichkeiten beträgt für das Geschäftsjahr 2022 insgesamt 239 TEUR; per 31.12.2022 bestehen Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 37,7 Mio. EUR

- 3) Transaktion mit verbundenen Unternehmen
 - Erhalt von Anzahlungen in Höhe von 5,6 Mio. USD für die Lieferung von Malz; nach Stornierung des Kontraktes Verrechnung durch Darlehensaufnahme; per 31.12.2022 Saldo in Höhe von 0 TEUR
 - Rückzahlung einer Forderungen per 31.12.2021 in Höhe von 6,9 TEUR; Stand der Forderungen per 31.12.2022 0 TEUR

6.4 Honorar des Abschlussprüfers

Die "sonstigen betrieblichen Aufwendungen" enthalten das als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers.

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 berechnete Gesamthonorar beträgt 78 TEUR und gliedert sich wie folgt:

Honorar des Abschlussprüfers	2022 TEUR	davon für Vorjahr TEUR
a) Abschlussprüfungsleistungen	60	1
b) andere Bestätigungsleistungen	18	0

Avangard Malz AG, 45881 Gelsenkirchen

6.5 Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt die folgende Ergebnisverwendung vor:

Der Jahresüberschuss beträgt 11.015.117,61 EUR.

Auf neue Rechnung werden 53.954.680,88 EUR vorgetragen.

6.6 Unterschrift des Vorstands

Gelsenkirchen, 29. März 2023

Ort, Datum

Thomas Druivenga

Lagebericht 2022**A. Wirtschaftsbericht****Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist das Betreiben von Malzfabriken, die Herstellung sowie der Vertrieb von Braumalz, Karamell, Farbmalzen und anderen Malzprodukten.

Die interne Steuerung und Berichterstattung der Avangard Malz AG erfolgt insbesondere anhand folgender bedeutsamer finanzieller und nicht-finanzieller Leistungsindikatoren:

- EBT (Gewinn vor Steuern)/ Jahresüberschuss
- Cashflow aus der Investitionstätigkeit
- Produktionsmenge

I. Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen**Die Entwicklung am Gersten- und Malzmarkt**

Die Ernte 2022 führte an sich zu einer ausreichenden Versorgungssituation im europäischen Braugerstenmarkt. Insgesamt blieb der Getreidemarkt (Gerste, Weizen und Mais) auf Grund des Ukraine-Krieges und der mangelhaften Versorgung aus der Ukraine für den Weltmarkt jedoch weiter äußerst angespannt. Preisentwicklungen waren nicht vorhersehbar und eine sich ständig verändernde Nachrichtenlage führte zu großer Nervosität und hohen Volatilitäten. Diesem Trend konnte sich auch die Braugerste nicht entziehen. Rekordpreise von über 500 Euro/t waren die Folge. Einige Brauereien hatten es versäumt genügend Malz-Abrufkontrakte für das Geschäftsjahr 2022/23 abzuschließen, was die Nachfrage für einen längeren Zeitraum intakt hielt. Im Sommer 2022 führte der anhaltende Bedarf nach Malz in Verbindung mit einem hervorragenden Sommerwetter zu weiterer Verknappung, was auch die Margen für die Mälzereien, die noch Kapazitäten hatten, auf neue Rekordhöhen ansteigen ließ.

Produktionsmenge der Avangard Malz AG

Die Produktionsmenge beträgt 385.000 t (i. Vj. 383.000 t). Mit dieser erreichten Produktionsmenge sind alle Standorte zu 100 % ausgelastet.

Zum 31. Dezember 2022 betrug der Gesamtbestand an Malzprodukten 16.226 t.

Avangard Malz AG Mälzerei, 45881 Gelsenkirchen

II. Lage des Unternehmens

Ertragslage

Insgesamt wurden Umsatzerlöse in Höhe von 204.396 TEUR (+26,6 %) erzielt. Es ist eine Bestandserhöhung an unfertigen und fertigen Erzeugnissen in Höhe von 341 TEUR zu verzeichnen. Die Gesamtleistung der Avangard Malz AG ist insgesamt mit 204.737 TEUR (i. Vj. 162.222 TEUR) zu beziffern. Dieser Anstieg gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 42.515 TEUR (+26,2 %) resultiert bei gestiegener Absatzmenge aus dem deutlich höheren Preisniveau der Vermarktungssaison 2021/2022. Der starke Anstieg des Preisniveaus ist im Wesentlichen auf die Auswirkungen des Ukraine-Krieges zurückzuführen sowie eine gestiegene Nachfrage auf dem Absatzmarkt.

Die Umsatzerlöse lassen sich wie folgt aufteilen:

	Inland 2022	EU- Mitgliedstaaten 2022	Drittland 2022	Gesamt 2022
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Gerstenmalz	84.757	12.087	76.130	172.974
Gersten-/Weizenverkauf	1.273	6.133	1.489	8.895
Weizenmalz	3.669	110	3.231	7.010
Sonstige Umsatzerlöse der operativen Geschäftstätigkeit (im Wesentlichen Keime und Sortiergerste bzw. -weizen)	6.030	384	8.854	15.268
Übrige Umsatzerlöse	249	0	0	249
	<u>95.978</u>	<u>18.714</u>	<u>89.704</u>	<u>204.396</u>

Der Materialaufwand stieg wegen gestiegener Gersten- und Weizenpreise sowie auch deutlich höherer Energie- und Frachtkosten überproportional auf 159.186 TEUR (+28,3 %). Im Vorjahresvergleich wurde daher eine um 1,3 %-Punkte niedrigere Rohertragsmarge von 22,2 % erzielt. Nach Abzug des Personalaufwandes in Höhe von 9.125 TEUR ergibt sich eine Rohertragsmarge II in Höhe von 17,8 % der Gesamtleistung. Der Anstieg des Preisniveaus und der Absatzmenge trug zu einer Steigerung des Rohertrages auf 45.551 TEUR (+19,4 %) bei.

Der sonstige Betriebsaufwand ¹ (ohne Materialaufwand) stieg gegenüber dem Vorjahr unterproportional zum Anstieg der Umsatzerlöse auf 41.376 TEUR (+21,6 %) an. Während beim Personalaufwand ein Anstieg von 331 TEUR und bei den Abschreibungen eine Reduzierung von 348 TEUR zu verzeichnen war, erhöhten sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 7.368 TEUR (+37,2 %). Dies resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Ausgangsfrachten (+5.185 TEUR), Fremdwährungsaufwendungen (+1.240 TEUR) sowie Aufwendungen für Aufhebungen von Kontrakten.

¹ Nach Eliminierung der Auswirkungen von Sondereffekten

Avangard Malz AG Mälzerei, 45881 Gelsenkirchen

Angesichts der positiven Entwicklung der sonstigen betrieblichen Erträge² (+5.548 TEUR; +83,9 %) im Wesentlichen aus der Aufhebung von Kontrakten sowie Fremdwährungserträgen verbesserte sich das EBIT (EBIT: Gewinn vor Steuern, Zinsen) auf 16.330 TEUR (+5.594 TEUR; 52,1 %). Darin enthalten ist ein negatives periodenfremdes Ergebnis in Höhe von 8 TEUR (i. Vj. 2 TEUR). Bei einem Finanzergebnis von -253 TEUR (i. Vj. -241 TEUR) sowie einem um 1.769 TEUR höheren Ertragsteueraufwand wird insgesamt ein EBT von 16.077 TEUR (i. Vj. 10.494 TEUR) sowie ein Jahresüberschuss von 11.015 TEUR (i. Vj. 7.202 TEUR) ausgewiesen. Die seit dem Geschäftsjahr 2009 abweichende Bilanzierung in der Handels- und Steuerbilanz (betrifft aktuell vorwiegend das Anlagevermögen) führt bei Vornahme der degressiven Abschreibung gem. § 7 Abs. 2 EStG in den Geschäftsjahren 2020 bis 2022 zu einem latenten Steueraufwand. Dieser Steueraufwand beläuft sich im Geschäftsjahr 2022 auf 25 TEUR (i. Vj. 56 TEUR).

Im Geschäftsjahr 2022 beträgt die EBIT-Marge (EBIT/Nettoumsatz) 8,0 % (i. Vj. 6,7 %), die Gesamtkapitalrentabilität (EBIT/Gesamtkapital) ist auf 13,3% (i. Vj. 11,8 %) gestiegen.

Die Gesamtleistung bezogen auf 1 EUR Personalaufwand beträgt das 22,4-fache (i. Vj. 18,4-fache).

Mitarbeiter

Der Durchschnitt der im Geschäftsjahr 2022 beschäftigten Mitarbeiter betrug 135 (i. Vj. 141).

Mit der Gewerkschaft NGG besteht ein Entgelttarifvertrag (1. April 2021 bis 30. Juni 2023) sowie ein Haustarifvertrag.

Eine gezielte Personalentwicklung, die Ausbildung junger Menschen und eine kontinuierliche Fortbildung des Personals ist ein wichtiger Beitrag zur Zukunftsfähigkeit unseres Unternehmens.

Vermögens- und Finanzlage

Das Gesamtvermögen ist gegenüber dem Vorjahr um 31.722 TEUR (34,8 %) angestiegen. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres (11.015 TEUR) führte zu einem Anstieg des Eigenkapitals auf 58.410 TEUR. Die Eigenkapitalquote beträgt infolge der angestiegenen Bilanzsumme nunmehr 47,6 % (i. Vj. 52,1 %).

Der Rückgang des Anlagevermögens (- 1.490 TEUR; - 3,6 %) setzt sich aus Zugängen in Höhe von 3.587 TEUR (im Wesentlichen für Wertpapiere des Anlagevermögens) sowie der Reduzierung aus den Abschreibungen (5.058 TEUR) zusammen. Die Anlagenquote beträgt 32,7 % (i. Vj. 45,8 %).

Der Anstieg der Vorräte (+12.038 TEUR; +47,9 %) beruht im Wesentlichen auf höheren Gerstenbeständen und einem insgesamt höheren Preisniveau gegenüber dem Vorjahr. Angesichts im Vorjahresvergleich um 7.779 TEUR höheren Umsatzerlösen des 4. Quartals sind die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ebenfalls um 4.473 TEUR (+23,4 %) angestiegen.

² Nach Eliminierung der Auswirkungen von Sondereffekten

Ein Teil des Anstiegs der Bilanzsumme beruht sowohl auf einem Anstieg der Guthaben bei Kreditinstituten (+16.742 TEUR) als auch der Kredite gegenüber Verbundunternehmen zur Finanzierung zukünftigen Wachstums (+15.481 TEUR). Aufgrund der Reduzierung von Restlaufzeiten verringerte sich das mittel- und langfristige Fremdkapital sich auf 11.751 TEUR (-38,9 %), der Anteil des mittel- und langfristigen Fremdkapitals am Gesamtkapital beträgt zum Bilanzstichtag 9,5 % (i. Vj. 21,1 %). Zum Stichtag bestehen zugesagte, nicht ausgenutzte Kreditlinien in Höhe von 800 TEUR.

Bei den angesetzten passiven latenten Steuern handelt es sich um eine Saldogröße aus aktiven und passiven Steuerlatenzen. Ein Großteil der aktiven latenten Steuern (i. W. Zinsvorträge) wurde im Geschäftsjahr 2018 realisiert, die passiven latenten Steuern (i. W. Abweichungen im Anlagevermögen) steigen ab dem Geschäftsjahr 2020 aufgrund der Vornahme degressiver Abschreibungen erneut an und verringern sich weitestgehend bis zum Geschäftsjahr 2029.

Die Liquidität war im Geschäftsjahr zu jeder Zeit gesichert. Die Liquidität 2. Grades hat sich von 103,9 % auf 88,1 % vermindert. Der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt 5.041 TEUR, der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit 3.522 TEUR sowie der Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit 11.093 TEUR.

Klimaschutz und Nachhaltigkeitskonzepte

Der Klimaschutz ist ein wichtiges politisches Ziel in Europa und vielen Staaten der Welt. Die CO₂-Emissionen aller Sektoren sollen deutlich reduziert werden. Die Besteuerung der Energieträger nach CO₂-Äquivalenten führt zu einer Verteuerung der Energie und schafft daher Anreize den Verbrauch und damit die Emissionen zu senken.

Mehrere große Brauereien haben Programme für eine sog. „Road to Zero“ aufgelegt mit dem Ziel, die CO₂-Neutralität in wenigen Jahren zu erreichen. Sie erwarten von ihren Lieferanten entsprechende Bemühungen, Projektpläne und Nachweise.

Die Malzherstellung ist ein sehr energieintensiver Prozess. Es werden große Mengen an Wärme zur Trocknung des Keimgutes verbraucht und es wird viel Strom zum Betrieb der Kältemaschinen, Fördermaschinen und Ventilatoren benötigt. Methoden zur Rückgewinnung von Wärme und zur effizienten Nutzung der eingesetzten Energie sind bei Avangard Malz seit langem Standard. Potenziale zur Erhöhung der Energieeffizienz sind weitgehend ausgeschöpft. Signifikante Reduzierungen der spezifischen Verbrauchswerte sind daher nicht mehr zu erwarten.

Der Fokus in punkto Klimaschutz liegt daher zunehmend auf der Reduzierung von CO₂ bei der Erzeugung von Wärme und Strom. In zwei Betrieben wird bereits seit vielen Jahren die Abwärme benachbarter Firmen verwendet. Diese würde ohne den Verbund mit Avangard Malz in die Umgebungsluft abgeleitet. Die CO₂-Emissionen der dort eingesetzten fossilen Energieträger gehen in die Bilanz des liefernden Betriebes ein und sind damit für uns faktisch null.

Ein Teil des benötigten Stroms wird in zwei Werken mit Blockheizkraftwerken erzeugt, die die dazu eingesetzte Gasmenge mit sehr hohem Wirkungsgrad auch für die Wärmeerzeugung nutzen. Der eingekaufte Strom stammt bereits seit 2020 aus nachweislich CO₂-neutralen Quellen.

Der Begriff Nachhaltigkeit umfasst aber nicht nur die CO₂-Emissionen durch die Produktion, sondern auch andere Aspekte wie den Einfluss auf die Umwelt durch Verbrauch von Wasser, Recycling von Abfällen und Abwasserentsorgung aber auch die Logistik der Lieferketten.

Nachhaltigkeit ist eines unserer formulierten Unternehmensziele. Seit 2021 gibt es eine systematische Betrachtung und Bewertung im Rahmen des Integrierten Managementsystems. Die Basis bilden die Systeme nach ISO 9001, 14001 und 50001, die extern zertifiziert sind. Des Weiteren besteht eine Zertifizierung des Lebens- und Futtermittelsicherheitssystem nach ISO 22000 bzw. QS.

Gesamtaussage

Avangard Malz AG blickt auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2022 zurück. Die Geschäftsentwicklung war durch die Folgen des Ukraine-Krieges geprägt. Nach Ausbruch des Krieges im Februar 2022 hat die Gesellschaft durch verschiedene Maßnahmen den negativen sowie turbulenten Auswirkungen auf den Rohstoff- und Energiemärkten entgegengesteuert. Avangard Malz AG konnte so die sehr gute Entwicklung des Vorjahres fortsetzen und mit einem um 5.594 TEUR gestiegenen EBIT insgesamt einen Jahresüberschuss von 11.015 TEUR (i. Vj. 7.202 TEUR) erzielen. Die Prognose, die aufgrund der großen Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg mit einer Verschlechterung der Finanzkennzahlen und einem leicht positiven Ergebnis für das Geschäftsjahr 2022 getroffen wurde, wurde mit einem Jahresüberschuss von 11.015 TEUR wider Erwarten mehr als übertroffen. Die geplante Vollausslastung von 385.000 t wurde erreicht.

B. Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Unternehmens

I. Risikobericht

Ein Risikomanagementsystem im Sinne des § 91 Abs. 2 AktG ist seit Herbst 2012 implementiert. Wir haben organisatorische Regelungen und Maßnahmen getroffen, damit der Fortbestand der Aktiengesellschaft nicht gefährdet ist und sonstige wesentliche Risiken der künftigen Entwicklung frühzeitig erkannt werden.

Nach den vorliegenden Informationen ist über folgende Risiken zu berichten:

Aufgrund der hohen Volatilitäten der Braugerstenpreise besteht das Risiko der Insolvenz von Lieferanten. Diesem ist das Unternehmen entgegengetreten. Die Zahl der Lieferanten wurde weiter erhöht. Somit ist das Risiko nochmals gemindert worden. Es besteht zudem das Risiko, dass Einkaufskontrakte vertragswidrig in Bezug auf die mengenmäßige Lieferung nicht eingehalten werden.

Bei den eingegangenen Verkaufskontrakten besteht die Gefahr der Insolvenz von Abnehmern. Diese Gefahr wird in der Regel dadurch vermindert, dass einige Kunden Vorauskasse leisten müssen. Zur Absicherung möglicher Forderungsausfälle ist eine angemessene Warenkreditversicherung abgeschlossen worden. Für die Gefahr, dass Verkaufskontrakte nicht eingehalten werden, steht dem der Schadensersatzanspruch gegenüber.

Zur Vermeidung von Risiken aus Wertschwankungen bei der Fakturierung in Fremdwährung wurden für die Kontraktsummen Devisentermingeschäfte abgeschlossen.

Avangard Malz AG Mälzerei, 45881 Gelsenkirchen

Seit dem Geschäftsjahr 2021 gilt eine CO₂-Steuer in Höhe von 25 Euro/t CO₂, die gestaffelt bis zum Jahr 2025 auf 55 Euro/t CO₂ weiter ansteigt. Als beihilfeberechtigtes Unternehmen werden Avangard Malz bis zu 70 % der abgeführten Steuer erstattet. Ein entsprechender Antrag für die CO₂-Steuer des Geschäftsjahres 2022 ist in Vorbereitung.

Die zur Produktion der Malzmengen benötigten Gersten und Weizen sind nahezu vollständig gedeckt. Trotz allem besteht das Risiko, dass einzelne Lieferanten ausfallen könnten, was bis zur Erstellung dieser Bilanz jedoch nicht der Fall war.

II. Prognosebericht

Die voraussichtliche Entwicklung mit wirtschaftlichen Chancen und Risiken benennen wir im folgenden Prognosebericht.

Chancen und Risiken:

Die Energiekosten sind bedeutender Bestandteil der Herstellungskosten und somit ständig im Fokus aller handelnden Personen. So sind auch in der Zukunft weitere Investitionen an den Standorten im Hinblick auf die Senkung der Energiekosten und somit der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Verbesserung des Standortvorteils geplant.

Im Geschäftsjahr 2023 werden wir alle erforderlichen Genehmigungen für den Bau eines Biomassekraftwerks auf Altholzbasis im Betrieb Bremen einholen. Sämtliche Angebote zur Errichtung des Kraftwerkes liegen vor und die entsprechende Finanzierung ist sichergestellt. Die Investitionssumme beträgt ca. 22 Mio. EUR bei einer voraussichtlichen Fertigstellung im Geschäftsjahr 2025. Das Projekt wird nach Fertigstellung mit 45 % der Investitionssumme aus dem Fördermittelprogramm des Bundes für Energieeffizienz in der Wirtschaft bezuschusst.

Es wird mit einer Produktions- und Absatzmenge von 385.000 t geplant. Das erste Quartal des Geschäftsjahres 2023 verlief deutlich besser als sämtliche Quartale in der Geschichte des Unternehmens. Auf Grund der weltweit hohen Inflation sind die Bierabsätze in einigen Teilen der Welt stark eingebrochen. Es wird interessant sein zu beobachten, wie die Brauereien auf die Absatzeinbrüche reagieren. Der Vorstand erwartet trotz der Unsicherheiten einen Jahresüberschuss bzw. EBT, das deutlich über dem des Jahres 2022 liegen wird.

C. Forschung und Entwicklung

Es wird bei der Aktiengesellschaft keine Forschung und Entwicklung betrieben.

D. Abschließende Erklärung aus dem Abhängigkeitsbericht

Der Vorstand der Avangard Malz AG hat gemäß § 312 Abs. 1 AktG einen Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgestellt, der die folgende Schlusserklärung enthält:

„Unsere Gesellschaft hat nach den Umständen, die uns in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäfte vorgenommen und die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten und wurde dadurch, dass die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt.“

Gelsenkirchen, 29. März 2023

Thomas Druivenga
Vorstand



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.